

Naturschutz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **6 (1911)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

NATURSCHUTZ

Die Schweizerische Naturschutzkommission unterbreitete im Dezember dem Bundesrate den Entwurf einer Verordnung zum *Schutz der Vögel* mit dem Gesuche, die empfohlenen Massnahmen zu Nutz und Frommen der Forst- und Landwirtschaft und zur freundlichen Belebung der Landschaft zu veröffentlichen. Das Departement des Innern hat dem Gesuche entsprochen. In einem *Kreisschreiben* an sämtliche Kantonsregierungen ersucht der Departementsvorsteher die Behörden um Unterstützung der gemeinnützigen Bestrebungen der Naturschutzkommission, die Regierungen möchten dem Forstpersonal die erforderlichen Weisungen erteilen; die hauptsächlich in Ergreifung folgender Massnahmen bestehen dürften:

1. Möglichste Vermeidung von Kahlschlägen und Schonung des Unterholzes in Hochwaldungen, insoweit letzteres wirtschaftlich, z. B. der beabsichtigten natürlichen Verjüngung, nicht nachteilig ist.

2. Belassung windgeschützter, ruhiger, kleinerer Waldorte, in der Nähe von Wasser, in ihrer natürlichen Dichtheit, ohne alles wirtschaftliche Eingreifen. Es sind dies die gesuchtesten Zufluchts- und Niststätten der Vögel.

3. Der Waldsaum gegen freies Land ist, schon im Interesse des Waldes selbst, möglichst geschlossen zu erhalten und namentlich auch das Gebüsch zu schonen. Ebenso sollten, soweit des Forstmanns Einfluss geht, das Gebüsch im freien Lande, an Strassenböschungen, wenig fruchtbareren Stellen etc. als Brutstätten stehen gelassen und Lebhähe, statt der toten Zäune, angelegt werden.

Wo ausgedehnte Flächen (Wiesen, Aecker, Weingärten) baum- und gebüschlos sind, sollten kleine, aber recht dichte Gruppen

solcher Gehölze (wozu auch die Thujen und Chamäcypris zu zählen sind) als Niststätten besonders erzogen werden, wobei auf Holzarten zu halten ist, deren Früchte den Vögeln zur Ernährung dienen, wie Vogelbeerbäume, Holunder etc.

4. Für Höhlenbrüter sind vereinzelt alte, anbrüchige Bäume (Eichen, Buchen, Weiden etc.) stehen zu lassen und, wo solche fehlen, Nistkasten anzubringen.

5. Durchforstungen in Jungwüchsen sollten, soweit tunlich, während der Hauptbrütezeit der nützlichen Vögel, von Mitte April bis Mitte Juli, unterlassen werden.

Ein Reservat im Tessin. Der Präsident der Tessiner Naturschutzkommission, Dr. Bettolini, hatte empfohlen, die Uferstrecke Castagnola-Gandria als Reservat in den Schutz der schweizerischen Gesellschaft zu übernehmen. Im «Berner Tagblatt» macht nun Herr Dr. Paul Sarasin, der Präsident der schweizerischen Gesellschaft für Naturschutz, darauf aufmerksam, dass Dr. Hermann Christ, der Erforscher und klassische Darsteller des schweizerischen Pflanzenlebens, diesen Gedanken schon früher geäußert habe. Leider stellte sich die Kaufsumme für die genannte Strecke auf 15,000 Fr., was gewiss nicht zu viel sei für den Wert des Terrains, leider aber für die noch schwachen Mittel des Schweiz. Bundes für Naturschutz, die zudem in der Hauptsache für den Nationalpark im Unterengadin zusammengehalten werden müssten. Herr Dr. Sarasin fordert darum nachdrücklich dazu auf, der Naturschutzgesellschaft beizutreten.

LITERATUR

Moderne Bauformen. Monatshefte für Architektur und Raumkunst. Verlag von *Julius Hoffmann*, Stuttgart. — Als Herausgeber dieser

**Ideales Frühstücks-Getränk
für Gesunde und Kranke**

Ovomaltine

Wohlschmeckende Kraftnahrung

Kein Kochen

Denkbar einfachste Zubereitung
auf jedem Frühstückstische

In allen Apotheken und Droguerien. Preis Fr. 1.75 und 3.25

**Dr. Wander's
Malzextrakte**

Werden seit mehr als 45 Jahren
von den Aerzten verordnet

In allen Apotheken

Fabrik diätetischer Präparate Dr. A. WANDER A.-G., Bern

Kauft Schweizer Seide!

Verlangen Sie Muster unserer Frühjahrs- u. Sommer-Neuheiten für Kleider u. Blousen: **Foulards, Voile, Crêpe de Chine, Chinés cachemire, Eolienne, Mousseline** 120 cm breit, von Fr. 1.15 an per Meter, in schwarz, weiss, einfarbig u. bunt, sowie **gestickte Blousen u. Roben** in Batist, Wolle, Leinen u. Seide. Wir verkaufen nur garantiert solide Seidenstoffe **direkt an Private franko** in die Wohnung.

Schweizer & Co., Luzern K 7
Seidenstoff-Export.

Die **Schweizerische Volksbank**

(Hauptsitz in Bern)

Basel, Bern, Freiburg, St. Gallen, Genf, St. Immer, Lausanne, Montreux, Pruntrut, Saignelégier, Tramelan, Uster, Wetzikon, Winterthur, Zürich I & III

AGENTUREN:

Altstetten, Delsberg, Tavannes, Thalwil

empfiehlt sich für

Gewährung von Darlehen und Krediten
gegen Bürgschaft, Faustpfand oder Grundpfand

Annahme verzinslicher Gelder

auf Sparhefte, in laufender Rechnung oder gegen Obligationen (Kassascheine)

Vermittlung von Geldsendungen und Auszahlungen nach Amerika

Alles zu günstigen Bedingungen

Hüte

Fr. Stauffer, Hutmacher

Kramgasse 81

Bern

Gegründet 1787

Telephon 805

Mützen